



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der XY, G, vom 11. April 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt, vom 26. März 2003 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum 1. Juni 2002 bis 28. Februar 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der im Spruch genannte Sohn der Berufungswerberin (Bw.) inskribierte erstmals im Wintersemester 1999/00 an der Karl Franzens-Universität Graz die Studienrichtung Medizin.

Er studierte bis einschließlich Wintersemester 2001/02.

Von Juni 2001 bis Mai 2002 leistete er den Zivildienst im Psychosozialen Zentrum Graz-West.

Mit Beginn des Wintersemesters 2002/03 wechselte er in die Studienrichtung Humanmedizin.

Das Finanzamt hat den Beihilfenanspruch mit Bescheid vom 26. März 2003 mit folgender Begründung verneint:

Ihr Sohn M studierte von WS 99/00 bis einschließlich WS 01/02 Medizin und wechselte mit Beginn des WS 02/03 in die Studienrichtung Humanmedizin.

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für die Studiendauer des jeweiligen Studienabschnittes.

In diesem Fall sind bereits zurückgelegte Studienzeiten (Semester) linear anzurechnen. In der Studienrichtung Medizin beträgt die Mindeststudiendauer (einschließlich Toleranzsemester) im 1. Studienabschnitt sechs Semester und in der Studienrichtung Humanmedizin drei Semester.

Die Studienzeit für die Studienrichtung Humanmedizin wurde daher bereits aufgebraucht, es bestand daher für die Zeit nach Beendigung des Zivildienstes (von Juni 2002 bis Beginn des WS 02/03) kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Die Familienbeihilfe musste daher gem. § 2 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 für vorne genannten Zeitraum rückgefordert werden.

Gegen diesen Bescheid brachte die Bw. mit Schriftsatz vom 11. April 2003 das Rechtsmittel der Berufung ein und begründete es wie folgt:

Bezugnehmend auf Ihren o.a. Bescheid vom 26.3.2003 bringe ich binnen offener Frist das Rechtsmittel der Berufung ein mit nachfolgender Begründung:

Bedingt durch die Ableistung des Zivildienstes im Psychosozialen Zentrum Graz-West von 06/2001 – 05/2002 musste mein Sohn M sein Medizinstudium für 12 Monate unterbrechen.

Im September 2002 wechselte er in die neue Studienordnung Humanmedizin, weil

1. diese Studienordnung durch eine veränderte Gewichtung und Form den Anforderungen an den zukünftigen Arzt besser zu entsprechen versprach,

2. die vorgeschriebene Studiendauer gleich lang wie bei der alten Studienordnung war,

3. ihm alle bisher in der (alten) Studienordnung Medizin abgeleisteten Teilprüfungen und Praktika für die betreffenden Module der (neuen) Studienordnung Humanmedizin voll angerechnet wurden und

4. ein Abschluss des ersten Studienabschnittes der Humanmedizin mit Sommer 2003 möglich war, sodass gegenüber dem Verbleib in der alten Studienordnung Medizin (6 Semester inklusive Toleranzsemester) keine Zeitverzögerung eintreten würde.

Dass der Umstieg von der alten auf die neue Studienordnung automatisch mit dem Verlust der Familienbeihilfe einhergehen sollte, war überhaupt nicht vorherzusehen und kommt nun völlig überraschend.

Mein Sohn M hat alle erforderlichen Prüfungen, Praktika und Seminare gemäß der neuen Studienordnung bislang erfolgreich und fristgerecht absolviert.

Er wird so voraussichtlich mit Sommer 2003 den ersten Studienabschnitt der Humanmedizin absolviert haben und ohne Zeitverzögerung in den zweiten Studienabschnitt treten können. Ein früherer Abschluss des ersten Studienabschnitts der Humanmedizin (z.B. bereits nach dem WS 2002/03) ist seitens der Universität Graz schon aus organisatorischen Gründen nicht möglich, da die entsprechenden Vorlesungen, Seminare und Praktika nach dem Modulsystem nur zu bestimmten Zeitpunkten durchgeführt werden und die Anwesenheit dort erforderlich ist.

Wenn mein Sohn M im Sommer 2003 den ersten Studienabschnitt Humanmedizin nach 2 Semestern abschließen wird, würde er auch nach der alten Studienordnung (6 Semester einschließlich des Toleranzsemesters) noch voll im Fahrplan liegen.

Da es anfangs geheißen hat, dass auch alle Studenten der "alten" Studienrichtung Medizin jeweils mit Beginn eines neuen (2. bzw. 3.) Studienabschnittes automatisch in die neue Studienrichtung Humanmedizin übergewechselt werden würden, war unsererseits auch anzunehmen, dass die Berechtigung zum Bezug der Familienbeihilfe auf entsprechend modifizierten und adaptierten Leistungskriterien beruhen würde, wollte die Behörde nicht ganze Jahrgänge automatisch von deren Bezug ausschließen.

Gleichzeitig mit der Berufung stelle ich das Ansuchen um Aussetzung der Einhebung dieser strittigen Beträge bis zur Erledigung des Berufungsverfahrens.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 1. Oktober 2003 wies das Finanzamt das Berufungsbegehren ab.

In der Begründung wurde zusammenfassend festgestellt, dass Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder gemäß § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 dann besteht, wenn sie für einen

Beruf ausgebildet werden und die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als ein Semester pro Studienabschnitt überschreiten.

Bei einem Wechsel von der Studienrichtung Medizin auf Humanmedizin sind die bereits zurückgelegten Semester linear anzurechnen, daher bestehe ab Juni 2002 kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2003 beantragte die Bw. die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte aus:

Bezugnehmend auf Ihre o.a. Berufungsvorentscheidung vom 1.10.2003 stelle ich binnen offener Frist den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz mit nachfolgender Begründung:

Die alte Studienordnung Medizin und die neue Studienordnung Humanmedizin führen zum identen Berufsziel Arzt. Eine Unterscheidung, ob nach alter oder neuer Studienordnung studiert worden ist, wird im Berufstitel später nicht zu erkennen sein. Die Vortragenden und Lehrinhalte sind im Wesentlichen ident, wenn auch mit unterschiedlichen Gewichtungen betreffend Umfang, Spektrum und zeitlichem Auftreten der einzelnen Fächer die Schwerpunkte etwas anders (und mit dem Reformziel: besser) gesetzt worden sind. Die Idee, das Medizinstudium zu reformieren, war vom Gesetzgeber vorgeschrieben und wurde aufgrund organisatorischer inneruniversitärer Gründe in Österreich nicht bis spätestens 2001, sondern erst 2002 in die Realität umgesetzt.

Wenn nun der Gesetzgeber ein Interesse daran hatte, dass das Medizinstudium einer Reform unterzogen wird, kann doch nicht andererseits aus Formalitätsgründen ("völlig unabhängiges, eigenständiges Studium, ... die Studenten werden keinesfalls gezwungen, zu wechseln") ein Übertritt in die neue Studienordnung generell und zwangsweise mit dem Entzug der Familienbeihilfe bestraft werden. Dies würde wohl der Intention des Gesetzgebers, für die Studenten eine bessere und praxisnähere Ausbildung zum Mediziner zu schaffen und ihnen den Zugang dazu nicht zu verbauen, völlig zuwiderlaufen.

Der generelle Ausschluss ganzer Geburtsjahrgänge von der Familienbeihilfe würde aber entsprechend den angeführten Argumenten der Berufungsvorentscheidung genau dann eintreten, wenn der Musterstudent zufälligerweise nach 2 oder 4 Semestern Studium Medizin alt (und entsprechender Ableistung einer ausreichend großen Anzahl von Teilprüfungen des ersten Studienabschnitts gemäß "Fahrplan") in die neue Studienordnung Humanmedizin überwechseln wollte: Dies betrifft vor allem die Maturajahrgänge 2000 und 2001, aber auch 1999, wenn zwischenzeitlich z.B. der Zivildienst abgeleistet worden ist, wie im Falle meines Sohnes.

Für die Wechselnden wurde seitens der Medizinischen Fakultät die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag die bereits absolvierte Rigorosenteilprüfungen und Praktika für die entsprechenden Studienmodule der neuen Studienordnung Humanmedizin voll angerechnet zu bekommen. Ein Hinweis auf Verlustigwerden der Familienbeihilfe ist nicht erfolgt und war wohl auch nicht zu erwarten, da kein Studienwechsel im eigentlichen Sinn erfolgt war. Ein Abschluss nach der neuen Studienordnung (im Vergleich zur "alten" Studienordnung) wird für die Absolventen nicht von (Wettbewerbs-)Nachteil sein, wenn die Reform greift und die Intention des Gesetzgebers entsprechend umgesetzt ist. Die Flexibilität, sich neuen Anforderungen – einem reformierten Studienmodell – zu stellen, sollte doch nicht von der Finanzverwaltung aus formaljuristischen Gründen zum Verlust der Familienbeihilfe führen, wenn unter dem Strich keine Studienzeitverzögerung durch den Wechsel eingetreten ist:

Mein Sohn M hätte wohl auch nach der alten Studienordnung Medizin den ersten Studienabschnitt in sechs Semestern abschließen können (d.h. mit Inanspruchnahme eines Toleranzsemesters bis September 2003). Wenn er dann mit Oktober 2003 in die neue Studienordnung Humanmedizin übergewechselt wäre, wäre er nun im 2. Studienabschnitt Humanmedizin. Ich gehe davon aus, dass nach herrschender Rechtsmeinung in diesem Fall der Anspruch auf Familienbeihilfe von 1.6.2002 bis 2004 fortgesetzt bestanden hätte.

Mein Sohn M ist, wie bekannt, schon mit Oktober 2002 in die neue Studienordnung Humanmedizin übergewechselt. Er hat den ersten Studienabschnitt in der kürzestmöglichen Zeit (2 Semester, kein Toleranzsemester) mit dem 2.7.2003 abgeschlossen und befindet sich nun gleichfalls verdientermaßen im 2. Studienabschnitt Humanmedizin. Warum sollte er nun aufgrund formaler Kriterien (s.o. "Wechsel in die neue Studienordnung für den fortwährenden Bezug der Familienbeihilfe 1 Jahr zu früh erfolgt(?)") für die Zeit vom 1.6.2002 bis Oktober 2003 keine Familienbeihilfe beziehen dürfen?

Ich hoffe, dass Sie meiner Argumentation zustimmen können und Bedarf für eine Nachjustierung bzw. Schaffung von Übergangsbestimmungen in solchen speziellen Fällen sehen.

Das Finanzamt legte die Berufung mit Bericht vom 21. Oktober 2003 an den unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967, i.d.g.F., besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studien-

förderungsgesetzes 1992 (StudFG) in der ab 1.9.1999 geltenden Fassung genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 StudFG angeführten Regelungen auch für die Familienbeihilfe.

Bei der Regelung des § 17 (Studienwechsel) handelt es sich um eine unter dem spezifischen Gesichtspunkt des Studienförderungsgesetzes (Zielstrebigkeit des Studiums als Teilelement des günstigen Studienerfolges) getroffene abschließende Regelung.

Der Begriff Studienwechsel bedeutet den Betrieb einer anderen Studienrichtung als jener, die in den vorangegangenen Semestern betrieben wurde. Im Zusammenhang mit § 14 StudFG 1992 (Mehrfachstudien) ist dies noch dahin gehend zu ergänzen, dass ein Studienwechsel auch dann vorliegt, wenn mehrere Studien nebeneinander betrieben werden und der Studierende die Entscheidung darüber, welches er durch eine Studienbeihilfe fördern lassen will, ändert. Wenn ein Studierender, der mehrere Studien nebeneinander betrieben hat, eine Studienrichtung beendet (entweder abschließt oder abbricht), so gilt bei Fortführung einer anderen Studienrichtung automatisch diese als die betriebene Studienrichtung, sodass auch in diesem Fall ein Studienwechsel vorliegt.

Ein Studienwechsel liegt ebenso vor, wenn der Studierende das von ihm begonnene und bisher betriebene, aber noch nicht abgeschlossene Studium nicht mehr fortsetzt und an dessen Stelle ein anderes unter den Geltungsbereich des Studienförderungsgesetzes fallendes Studium beginnt. Im Falle der gleichzeitigen Absolvierung mehrerer Studien liegt ein Studienwechsel dann vor, wenn der Studierende anstelle des bisher angegebenen Studiums ein anderes von ihm betriebenes Studium benennt (VwGH 98/12/0163 v. 2.9.1998).

Nach Abs. 1 Z. 2 dieser Gesetzesbestimmung liegt ein günstiger Studienerfolg (u.a.) dann nicht vor, wenn der Studierende das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester gewechselt hat.

Der § 17 Abs. 4 StudFG 1992 in der Fassung des BGBI. I Nr. 23/1999 normiert, dass ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z. 2 dann nicht zu beachten ist, wenn der Studierende den ersten Studienabschnitt jenes Studiums, das er nach dem Studienwechsel betrieben hat, innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18) absolviert hat.

Diese derzeit geltende Regelung des § 17 Abs. 4 StudFG mit dem Zweck, den Anspruchsverlust auf Studienbeihilfe (und in der Folge auch auf Familienbeihilfe) wieder zu beseitigen, knüpft nach dem mit dem Gesetzestext übereinstimmenden ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers an die Absolvierung so vieler Semester, wie er in dem vor dem Studienwechsel betriebenen Studium zurückgelegt hat.

Im gegenständlichen Fall liegt ein **Studienplanwechsel** vor, der einem Studienwechsel i.S. des § 17 StudFG 1992 gleichkommt, weil die bereits zurückgelegten Semester linear anzurechnen sind.

Für die Gewährung der Familienbeihilfe ist nicht die Gesamtdauer eines Studiums, sondern die Dauer der jeweiligen Studienabschnitte maßgeblich. Wird die Studiendauer eines Studienabschnittes um mehr als ein Semester (Toleranzsemester) überschritten, fällt der Anspruch auf Familienbeihilfe weg.

Im vorliegenden Fall wurde der Wechsel des Studienplans (von Medizin auf Humanmedizin) auch nicht freiwillig durchgeführt, sondern ex lege. Es wurde (laut telefonischer Auskunft der Universität) im Sommersemester 2002 kein Studienbeitrag entrichtet, weshalb der Student zu exmatrikulieren war. Von Seiten des Bw. wurde auch keine Beurlaubung bei der Universität beantragt. Die Folge war, dass der Umstieg auf den neuen Studienplan zwingend vorzunehmen war.

Der § 26 Abs. 1 FLAG 1967 normiert Folgendes: *Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug nicht ausschließlich durch eine unrichtige Auszahlung durch "eine in § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannte Gebietskörperschaft oder gemeinnützige Krankenanstalt" verursacht worden ist. Zurückzuzahlende Beträge können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden.*

Gemäß § 33 Abs. 4 Z. 3 lit. a Einkommensteuergesetz 1988 in der im Berufungszeitraum geltenden Fassung steht einem Steuerpflichtigen, dem auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ab dem Jahr 2000 ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 50,90 Euro für jedes Kind zu. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 FLAG 1967 anzuwenden.

Weil für den in Rede stehenden Zeitraum ein Anspruch auf die Familienbeihilfe nicht bestand, lagen auch die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderabsetzbetrages nicht vor.

Im Hinblick auf die im Vorlageantrag geforderte Änderung von Gesetzesbestimmungen bzw. Schaffung von Übergangsfristen ist zu sagen, dass dies dem Gesetzgeber obliegt und der unabhängige Finanzsenat als Abgabenbehörde zweiter Instanz die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen hat.

Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.

Graz, am 15. September 2004